

# RS Vwgh 1992/12/16 92/01/0071

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1992

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Bei der dem Asylwerber drohenden zwangsweisen Anhaltung in einer psychiatrischen Anstalt muß es sich um eine der Aufrechterhaltung einer seinerzeit nicht im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit angeordneten, sondern durch in der Person des Asylwerbers gelegenen Konventionsgründe motivierte Maßnahme handeln, denn nur in einem solchen Fall ist die dem Asylwerber drohende Anhaltung Folge einer früheren Verfolgung aus Konventionsgründen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010071.X03

## Im RIS seit

16.12.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)